

SPD demokratischer pressediens

P/XXVII/22

1. Februar 1972

An den Realitäten vorbei

Schlußbemerkungen zum CSU-"Gegenentwurf"

Von Kurt Habbick MdB

Vorsitzender des SPD-Fraktionsarbeitskreises
für auswärtige und innerdeutsche Beziehungen

Seite 1 und 1a / 54 Zeilen

Übergeordneter Wort: Jugendschutz

Zum Thema Versand, Buchhandel und Pornographie

Von Dr. Adolf Müller-Emmert MdB

Vorsitzender des Sonderausschusses des
Bundestages für die Strafrechtsreform

Seite 2 und 3 / 78 Zeilen

Sonderbeilage: "Selbstbestimmung und
Eingliederung"

An den Realitäten vorbei

Schlußbemerkungen zum CSU-"Gegenentwurf"

Von Kurt Mattick MdB

Vorsitzender des SPD-Fraktionsarbeitskreises
für auswärtige und innerdeutsche Beziehungen

Wer die unglückliche Position von Dr. Barzel bei seinen Gesprächen in den Vereinigten Staaten verfolgt hat, hätte ihm sicher eine bessere Rückkehr gewünscht als Franz Josef Strauß sie ihm bereitet hat. Dr. Barzel hat in den Vereinigten Staaten feststellen müssen, daß die Übereinstimmung zwischen der Regierung der USA und der Regierung der Bundesrepublik in allen außenpolitischen Fragen so weitgehend ist, daß die Opposition keinen Boden unter ihre Füße bekommt.

Er wich daher auf zwei Formeln aus. Er stellte immer wieder fest, daß die USA-Regierung keinen Druck auf die Opposition auszuüben gedenkt. Wir fragen uns, warum soll sie auch, denn ihre Übereinstimmung mit der Bundesregierung macht dies nicht nötig. Dann betonte Dr. Barzel laufend, daß er weniger über die Gegenwart als über die 80er Jahre in Amerika gesprochen habe. In der Gegenwart scheint er sich keinen entscheidenden Einfluß auf die Politik mehr auszurechnen. Mehr und mehr kommt man zu der Auffassung, daß die CDU ihre Opposition gegen die Verträge mit Augenzwinkern aufrechterhält: es wird schon gutgehen. Und dann wird auch die CDU mit den Verträgen leben.

Nun hat Strauß in der Abwesenheit von Dr. Barzel, genau einen Tag vor seiner Rückkehr, ein faules Ei gelegt. Die CSU hat anscheinend ohne Rücksprache mit der CDU oder, wenn es eine Aussprache zwischen beiden Parteien gab, dann ohne Zustimmung der CDU einen sogenannten Alternativvorschlag zum deutsch-sowjetischen Vertrag vorgelegt. Wer sich im letzten Jahr einigermaßen politisch orientiert hat, der weiß, daß dieser sogenannte Ge-

waltverzichtsvertrag ohne jede Rücksicht auf die macht- und interessenpolitische Wirklichkeit formuliert worden ist.

In Artikel 1 wird verlangt, daß die "Entspannung durch die Beseitigung der Ursachen der Spannung" erreicht werden muß. Welches die Ursachen der Spannungen sind und wie sie beseitigt werden können, darauf gibt der Vertragsentwurf keine Antwort. Das Verlangen nach absoluter Freizügigkeit ist nicht neu, und jeder weiß, daß die Sowjetunion und die DDR dafür Voraussetzungen benötigen, die in ihrem Machtbereich noch nicht gegeben sind. Die Vertragspolitik der Bundesrepublik als Voraussetzung für die gemeinsame westliche Politik gegenüber dem Sowjetblock und dem Osten kann erst allmählich solche Voraussetzungen schaffen. Daß die Sowjetunion auf die Anwendung der Artikel 107 und 53 der Charta der Vereinten Nationen gegenüber der Bundesrepublik verzichten soll, hat die Sowjetunion in dem deutsch-sowjetischen Vertrag bestätigt

Sonst fehlt dem Vertrag aller Inhalt, der geeignet sein könnte, mit der Sowjetunion eine einigermaßen gemeinsame Basis zu finden. Es ist wohl auch nur der Versuch, der CSU für den Eigenbedarf als Oppositionspartei ein Stück Alternative in die Hand zu geben. Die Einleitung zu diesem Vertrag, die die CSU ihrem Vorschlag beigegeben hat, ist eine Irreführung der öffentlichen Meinung, weil die Vergangenheit verdreht wird und die Wirklichkeit des deutsch-sowjetischen Vertrages, der deutsch-sowjetischen Beziehungen und der Gemeinsamkeit der westlichen Politik verleugnet wird. Wieder einmal macht die CSU den Versuch, die Bevölkerung an der Wahrheit vorbeizuführen.

(.../cc/ex/1.2.1972/bgy)

+ . +

Übergeordneter Wert: Jugendschutz

Zum Thema Versand, Buchhandel und Pornographie

Von Dr. Adolf Müller-Emmert MdB

Vorsitzender des Sonderausschusses
des Bundestages für die Strafrechtsreform

Der Vertrieb von pornographischen Schriften im Versand-
Buchhandel soll mit Freiheitsstrafe bis zu einem Jahr oder Geld-
strafe geahndet werden können. Dieser Beschluß des Strafrechts-
ausschusses ist eine Änderung des Formulierungsvorschlages des
Bundesjustizministeriums, der vorsah, den Vertrieb über den Ver-
sandhandel dann zu erlauben, wenn dem Versandhändler eine öffent-
liche Urkunde vorgelegt wird, aus der das Alter des Bestellers
hervorgeht, oder wenn dem Versandhändler bei einer früheren Ein-
tragung in die Kundenliste eine solche Urkunde vorliegt. Bei Nicht-
einhaltung der Auflagen sollte nach diesem Vorschlag eine Ordnungs-
widrigkeit gegeben sein, die mit einer Geldbuße bis zu 10.000 DM
geahndet werden sollte.

Die Gründe, die für diesen jetzt abgelehnten Vorschlag
sprechen, erscheinen zunächst einleuchtend. Nach dem zukünftigen
Recht soll nämlich jeder erwachsene Bürger die Auswahl über seinen
Lesestoff selbst treffen können. Der Staat soll kein Vormund und
Zensor sein - auch wenn es sich möglicherweise um Schriften handelt,
deren Inhalt von der Übergroßen Mehrheit unserer Bürger als un-
appetitlich und geschmacklos abgelehnt wird. Deshalb soll zukünftig
der Erwerb von pornographischen Schriften für Erwachsene im Buch-
handel erlaubt sein - wo der Kunde den Laden betritt und dort
nach erfolgter Auswahl den Kauf vornimmt. Würde man auch den Ver-
sandhandel unter Beachtung der angeführten Einschränkungen zulas-
sen, dann würde der Ladenhandel zum Vorteil des Jugendschutzes ent-
lastet werden. Auch würde manchem Interessenten, der Scheu hat,
einen Buchladen zu betreten, dadurch die Beschaffung solcher
Schriften ermöglichen. Erleichterungen wären auch für diejenigen
gegeben, die auf dem Lande wohnen und die sonst ihr Interesse erst
durch eine Fahrt in die Stadt zum nächsten Buchladen in die Tat
umsetzen müßten. Schließlich spricht auch für die - abgelehnte -
Regelung, daß durch die Zulassung des Versandhandels verhindert
würde, daß allerorten Sex-Shops für Erwachsene wie Pilze aus dem
Boden schießen.

Trotz all dieser Argumente hat der Strafrechtsausschuß den
Versandhandel in den Verbotskatalog des § 184 StGB aufgenommen.
Der durchschlagende Grund für diese Entscheidung ist, daß der
ursprüngliche Vorschlag keine hinreichenden Kontrollmöglichkeiten
zur Durchsetzung des Jugendschutzes sicherstellt. Pornographie kann

nämlich nur insoweit freigegeben werden, als dadurch das Recht anderer, mit "Porno" keinesfalls belästigt werden zu wollen, nicht beeinträchtigt wird, und außerdem der Schutz der Jugend vor "Porno" weitmöglichst gewährleistet ist. Freiheit des einen darf nicht zur Unfreiheit oder Gefährdung des anderen führen. Durch die Zulassung des Versandhandels würden mannigfaltige Möglichkeiten eröffnet, den Jugendschutz zu unterlaufen. So könnte die unwahre Schutzbehauptung, daß bei einer früheren Bestellung bereits eine öffentliche Urkunde vorgelegen habe, von den Strafverfolgungsbehörden nur sehr schwer widerlegt werden. Auch könnte nach allen Erfahrungen nicht ausgeschlossen werden, daß Jugendlichen dem Versandhändler Urkunden übersenden, die sich auf erwachsene Personen beziehen oder die gar gefälscht sind. Schließlich besteht eine Lücke auch insoweit, als nur mit großen Schwierigkeiten nachgeprüft werden könnte, ob auch tatsächlich von Anfang an der Bestellung eine ordnungsgemäße Urkunde beigelegt war. Unregelmäßigkeiten in diesem Punkt sind also auch nicht zu verhindern.

Eine einfache und unbürokratische Lösung, die Mißbrauch ausschließt, konnte nicht gefunden werden. Deshalb mußten Verkauf und Erwerb von "Porno" durch den Versandhandel zwangsläufig in die Verbotliste des § 184 StGB aufgenommen werden.

Diese Liste umfaßt noch folgende Tatbestände:

- 1/ Das Anbieten oder Überlassen von pornographischen Schriften an Kinder und Jugendliche;
- 2/ das Ausstellen oder Vorführen solcher Schriften an Orten, die für Kinder oder Jugendliche zugänglich sind;
- 3/ der Handel mit "Porno" außerhalb von Geschäftsräumen oder im Reisegewerbe; in Kiosken oder anderen Verkaufsstellen, die der Kunde nicht zu betreten pflegt; der Versandhandel und Verbreitung durch gewerbliche Leihbüchereien oder Lesezirkel;
- 4/ das Vorführen von "Porno" in stationären oder "umherziehenden" Filmtheatern;
- 5/ die ohne Aufforderung erfolgte Zusendung von pornographischen Schriften;
- 6/ die Herstellung, Verbreitung und Einfuhr von "Porno" zu den in den angeführten Ziffern angegebenen Zwecken; und
- 7/ die Ausfuhr von "Porno" in Staaten, in denen die Verbreitung von Pornographie bestraft wird.

Unter Strafe sind auch pornographische Darbietungen über Fernsehen und Rundfunk gestellt.

(-/ex/1.2.1972/ks)